



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Zl. 1218-01/93

BRIEF GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19 93
Datum:	5. MAI 1993
	07. Mai 1993
Verteilt	

Betrifft: Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BKA vom 23. März 1993,
GZ 601 135/2-V/4/93

Dr. Atzwanger

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzentwurf zu übermitteln.

Anlage

3. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
luck



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1218-01/93

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtung, Stellungnahme
Schreiben des BKA vom 23. März 1993,
GZ 601 135/2-V/4/93

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu den Kosten:

Die Ausführungen im Vorblatt erfüllen nicht die Erfordernisse des § 14 BHG. Es ist auch nicht ersichtlich, wie viele Planstellen welcher Verwendungsgruppen im Bereich der neu zu schaffenden Rundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes notwendig sein werden. Es wird auch nicht begründet, weshalb für den Bereich der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, die ja mit Ausnahme von vier Mitgliedern mit der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes ident ist, überhaupt zusätzliche Planstellen benötigt werden. Weiters werden auch keine Schätzungen zu den durch § 13 Abs 10 hervorgerufenen Kosten angegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum § 2 Abs 4:

Hinsichtlich der angesprochenen Zuständigkeit der Fernmeldebehörde für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen macht der RH darauf aufmerksam, daß seit 1. Jänner 1993 eine neue Rechtslage besteht. Infolge der mit BGBl Nr 25/1993 verfügten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl Nr 76/1986, und des Fernmeldegesetzes, BGBl Nr 170/1949, sind nunmehr die dem Bundesministerium für

RECHNUNGSHOF, ZI 1218-01/93

- 2 -

Verkehr nachgeordneten Fernmeldebüros für die in dieser Bestimmung geregelten Aufgaben zuständig.

Zum § 7 Abs 1:

Gem dieser vorgesehenen Bestimmung dürfen Werbesendungen je Programm einen bestimmten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten. Im § 5 Abs 4 des Rundfunkgesetzes ist eine längere Dauer von Werbesendungen vorgesehen, die auch keine Beschränkung für eine Sendestunde im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf kennt. Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß dem österreichischen Rundfunk beträchtliche Mittel in Form von Höergebühren zufließen, die den privaten Rundfunkveranstaltern nicht zur Verfügung stehen, scheint die Gefahr einer sachlich nicht begründeten Differenzierung zu bestehen.

Zum § 8:

Gem dieser Bestimmung sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Es erhebt sich nunmehr die Frage, inwieweit juristische Personen aus EWR-Vertragsstaaten, die im Eigentum von Angehörigen aus nicht EWR-Vertragsstaaten stehen, an Programmveranstaltern beteiligt sein können.

Zum § 9:

Gem dieser Bestimmung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts von der Zulassung ausgeschlossen. Während somit zB die Kirchen von einer Zulassung ausgeschlossen sind, müßten beispielsweise Sekten, die die sonstigen Zulassungskriterien erfüllen, als Programmveranstalter zugelassen werden. Zur Ziffer 6 regt der RH an, neben der Beteiligung auch die Beherrschung durch einen der in den Ziffern 1 bis 5 genannten Rechtsträger anzuführen.

Zum § 13:

Gem § 13 Abs 1 hat ein Mitglied der Rundfunkbehörde dem Richterstand anzugehören. Nicht berücksichtigt wurde die Möglichkeit, daß eines oder mehrere der gem Abs 4 vorzuschlagenden Mitglieder dem Richterstand angehören können. Ebensowenig ist es zwingend, daß das eine von der Bundesregierung namhaft zu machende Mitglied dem Richterstand anzugehören hat. Eine genauere Regelung erscheint im Sinne der Rechtssicherheit zweckmä-

ßig. Im übrigen ist es fraglich, ob nicht die Rundfunkbehörde mit 17 Mitgliedern - insb im Hinblick auf die entstehenden Kosten - überbesetzt ist.

Zum § 20 Abs 2:

Die vorgesehene Formulierung erscheint nicht geeignet, der Rechtssicherheit von Antragstellern dienlich zu sein. Es sind dem Text keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wonach beurteilt werden könnte, ob ein Veranstalter dem anderen gegenüber "eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande ist".

Im übrigen erscheint der Inhalt dieser Bestimmung nur dann verständlich, wenn für jede Region nur ein Programmveranstalter zugelassen werden soll. Für den Fall, daß diese Absicht besteht, wäre dies aber deutlich im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Zum § 21 Abs 2:

Es sollte sichergestellt werden, daß die von der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe namhaft zu machenden Mitglieder der Kommission nicht dem ORF oder einer Konkurrenzunternehmung angehören dürfen.

Zum § 22:

Während den Landesregierungen jener Länder, die voraussichtlich von der Ausstrahlung eines Programmveranstalters betroffen sind, gem § 16 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wird, sind gem der vorgesehenen Bestimmung nur Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland haben, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde, unter den vorgesehenen Bedingungen zur Beschwerde berechtigt. Es sollten daher nicht nur die von Z 1 erfaßten Personen, sondern auch jene, die im Ausstrahlungsgebiet wohnen, beschwerdeberechtigt sein.

RECHNUNGSHOF, ZI 1218-01/93

- 4 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

3. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wank